

# SONDERINFORMATION FÜR KLIENTEN

Band 1 / Ausgabe 1

## VERPFLICHTENDE ELEKTRONISCHE FINANZAMTSZAHLUNGEN AB 01. APRIL 2016

Künftig müssen Zahlungen an das Finanzamt elektronisch erfolgen, wenn dies dem Abgabepflichtigen zumutbar ist.

Diese Vorschrift wurde mit dem Steuerreformgesetz 2015/2016 beschlossen, die Regelungen sind aber einer Verordnung vorbehalten.

Die Veröffentlichung der Verordnung erfolgte am 16.02.2016! (BGBl II 2016/46 vom 16.02.2016)

Diese Neuregelung ist erstmals auf Steuerzahlungen **ab dem 1. April 2016** anzuwenden.

Die elektronische Überweisung ist einem Steuerpflichtigen **zumutbar**, wenn

- das E-Banking System seiner Bank bereits zur Entrichtung für andere Zahlungen und Überweisungen verwendet wird.
- **UND**
- ein Internetanschluss vorhanden ist.

Diese Voraussetzung ist nicht ganz verständlich, da ja ein Internetanschluss vorhanden sein muss, wenn ein Telebanking verwendet wird.

Sind die Voraussetzung jedoch erfüllt müssen ab 1. April 2016 die Steuerzahlungen wie folgt durchgeführt werden:

- im Wege der Funktion „**Finanzamtzahlung**“, wenn diese Funktion von Ihrem Bank- bzw. Kreditinstitut im Rahmen des **Electronic Banking Systems** unterstützt wird.
- **ODER**
- über Finanz Online im Wege des „**eps**“-Verfahrens („e-payment standard“)

Allgemein erläutert bedeutet dies, wenn Sie über einen Internetanschluss verfügen (und hoffentlich die Kosten von der Steuer absetzen), aber bisher kein E-Banking verwenden, können Sie die Abgaben weiterhin per Überweisungsschein tätigen. Hier ist es jedoch wichtig in regelmäßigen Abständen genau zu prüfen ob die Zahlungen (wie zB Umsatzsteuer, Lohnsteuer, etc.) am Finanzamtskonto richtig zugeordnet werden.

Ist die Zumutbarkeit gegeben, Ihr Electronic Banking System verfügt aber nicht über die Funktion Finanzamtzahlung, dann müssen Sie die Abgaben über das eps-Verfahren über Finanz Online bezahlen.

Hier finden Sie eine Beschreibung des eps Verfahrens:

<https://finanzonline.bmf.gv.at/fon/html/eZahlung.pdf>